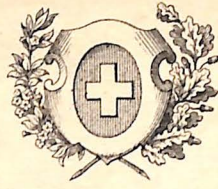


Bern, den 24. September 1888.



J. 768.

SCHWEIZERISCHES Departement des Auswärtigen

Handelsabtheilung

an den

Bundesrath.

Am 31. August und 1. September waren auf Einladung des Departements des Auswärtigen die Herren Bundesräthe Hammer und Wältli, Minister Aepli von Wien, Bavier von Rom, Lardy von Paris und Roth von Berlin, ferner die Delegirten für die Handelsvertragsunterhandlungen mit Oesterreich, Ungarn u. Italien, Herren Nationalrath Cramer, Frey und Landmann, Blumner, unter dem Vorsitz des unterzeichneten Departementsvorstehers im Bundesrathhause versammelt, um die gegenwärtige Situation betreffend die Handelsvertragsunterhandlungen mit Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Italien im Allgemeinen zu prüfen und speziell die Instruktionen für die Fortsetzung der Unterhandlungen mit diesen Staaten vorzubereiten. Das Ergebniss dieser Konferenz, sowie verschiedener Gutachten, welche nachträglich von den beteiligten Departementen und den Delegirten eingeholt worden sind (Beilagen) ist folgendes:

I. Oesterreich, Ungarn. Die Unterhandlungen



mit diesem Lande sind vor dem Bevollmächtigten vergangenen Mai und Juni so weit geführt worden, dass sich die Differenzen im Wesentlichen nur noch um einige Hauptforderungen drehen, von deren Befriedigung oder Ablehnung es abhängt, ob ein Vertrag zu Stande kommt oder nicht. Wenn der Bundesrath den beiliegenden Instruktionsentwurf, der in der genannten Konferenz aufgestellt worden ist, genehmigt, darf auf eine schliessliche Verständigung gehofft werden. Als Artikel auf welche sich die Hauptdifferenzen beziehen, stehen sich zur Zeit noch gegenüber:

Einfuhr in Oesterreich, Ungarn.		Einfuhr in die Schweiz.	
Wollenes Kammgarn, Export ca.	1 Millionenpf.	Vieh	Import ca. 15 Millionenpf.
Baumwollgarn	3	Mehl	4
Bedruckte Baumwollgewebe	2 1/2	Malz	4 1/2
Seidengewebe	2 1/2	Bier	2
Maschinen	2	Holz	1
	11 Millionenpf.		26 1/2 Millionenpf.

Auf den genannten Artikeln für die Einfuhr in die Schweiz sind mit Ausnahme von Eiern, bereits mässige Tarifkonzessionen gemacht worden; es sollen dafür nach dem beiliegenden Instruktionsentwurf keine weitere Zugeständnisse erfolgen, und zwar theils mit Rücksicht auf die Unterhandlungen mit Italien, wie z. B. betreffend Eier, theils im Hinblick auf die einheimischen Produzenten von Vieh, Mehl, Malz und Holz. Dagegen können für einige weniger wichtige Artikel, wie Mineralwasser, gebogene Möbel, Schuhwaaren, Kleider, Hüte etc. weitere Reduktionen vorgeschlagen werden, um unsere eigenen Forderungen möglichst durchzusetzen.

Ueber Käse, Nickerien und Chokolade, sowie über einige minder bedeutende Exportartikel der

Schweiz ist eine Einigung bereits erzielt, indem hierfür von der oesterreichisch-ungarischen Delegation annehmbare Zugeständnisse gemacht worden sind.

Der im beiliegenden Gutachten des Landwirtschaftsdepartements im Interesse der schweiz. Viehproduzenten gestellte Antrag, für Vieh keine Konzessionen zu machen, kann nicht mehr berücksichtigt werden, da der Bundesrath schon in seiner Sitzung vom 29. Mai, prinzipiell beschlossen hat, eine mässige Zollreduktion für Vieh zu gewähren und demzufolge der oesterr. Delegation der Zoll von 15, (Ochsen u. Kühe) 12 (Rinder) u. 6 fl. (Stungvieh) bereits angeboten worden ist. Ohne eine solche Reduktion für den Hauptartikel des oesterreichischen Imports in die Schweiz wäre denn auch das Zustandekommen eines Tarifvertrages überhaupt gar nicht denkbar. Selbst die bereits offerirte Zollreduktion wird von der oesterreichischen Delegation, noch als viel zu gering bezeichnet, doch walten bei den Bevollmächtigten sowohl als beim unterzeichneten Departement, wie bereits angedeutet, die Ansicht vor, dass weitere Zugeständnisse nicht zu machen seien, sondern dass eher auf andern Artikeln ein Mehreres gethan werden könnte, um Oesterreich zu befriedigen.

Einen vollständigen Ueberblick der beiderseits bis jetzt gestellten Forderungen und gemachten Zugeständnisse bietet die Beilage N^o 4 und 5.

Ein grosses Gewicht wird, wie von Italien, so auch von Oesterreich, auf die Vereinbarung eines Zollkartells gelegt. Die schweiz. Delegirten haben bis jetzt, den Instruktionen des Bundesrathes gemäss, eine ablehnende Haltung gegenüber dieser Zumuthung eingenommen. Nach Andeutungen die denselben gemacht worden sind, würden indessen oesterreichsichs seitens vielleicht schon

gewisse beschränkte Zugeständnisse, wie sie nun auf Antrag des Zolldepartements im beiliegenden Instruktionsentwurf, Art. 15, proponiert werden, als Entgegenkommen empfunden werden.

Betreffend die Dauer des Vertrags (Art. 18 des beiliegenden Vertragsentwurfes) geht die Ansicht der beteiligten Departemente, sowie der Herren Delegierten, einstimmig dahin, dass die von Oesterreich-Ungarn vorgeschlagene eventuelle Dauer bis 1897 abzulehnen sei. Hierbei entsteht indessen die Frage, ob bei der in Aussicht genommenen Festsetzung der Vertragsdauer bis 1. Februar 1892 eine einjährige Kündigungsfrist zu vereinbaren, oder ob hiervon Umgang zu nehmen sei. Im letztern Falle erlöscht der Vertrag am 1. Februar 1892 von selbst, wenn nicht ein besonderes Abkommen zu dessen Verlängerung getroffen wird. Die Frage hat eine gewisse Bedeutung mit Rücksicht auf den Ablauf des Handelsvertrags mit Frankreich. Das unterzeichnete Departement hat hierüber keine abgeschlossene Meinung und enthält sich daher vorderhand einer bestimmten Antragstellung, um die Diskussion im Schoosse des Bundesrathes vorangehen zu lassen.

Einen besondern Gegenstand der Berathung bietet ferner die Eventualität einer provisorischen Verlängerung des jetzigen Handelsvertrages. Mit beiliegender Note vom 20. Sept. hat der österreichisch-ungarische Gesandte in Bern im Auftrage seiner Regierung dem Bundesrathe den Wunsch unterbreitet, es möchte die am 7. November 1887 erfolgte Kündigung des alten Handelsvertrages auf den 31. Dezember 1887 vor datirt werden, so dass der Ablauf erst am 31. Dezember 1888, statt schon am 7. November

erfolge. Bis zu letzterem Datum werde es nämlich nicht möglich sein, einen neuen Vertrag zu vereinbaren und zugleich den gesetzgebenden Behörden zur Ratifikation zu unterbreiten. Eine Verlängerung des alten Vertrages sei also unvermeidlich, wenn kein Unterbruch in den Vertragsbeziehungen beider Länder stattfinden solle. Zu diesem Behufe müsste aber dem Reichsrath in Wien und dem Reichstag in Budapest ein eigenes Gesetz über Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen beider Länder vorgelegt werden, und zwar müsste man die Vorbereitungen zu dieser Gesetzesvorlage schon in der ersten Woche Oktober an Hand nehmen können. Angenehmer wäre es daher der genannten Regierung, wenn der Bundesrath sich dazu entschliessen könnte, die Verlängerung de facto, einseitig, dadurch herbeizuführen, dass er den Kündigungstermin in obgenannter Weise verlegen würde.

Wir haben hierüber die Ansicht der Herren Deputirten eingeholt, deren Gutachten hier beiliegen (Beilagen N^o 8-10). In Uebereinstimmung mit dem Genannten erscheint uns der oesterreichische Vorschlag als unannehmbar. Die Verdäthung einer Vertragskündigung ist an und für sich eine ganz ungewöhnliche Massregel, die auch zu irrthümlichen Deutungen über die Haltung des Bundesrathes in der abschreibenden Vertragsangelegenheit Anlass geben und im Ausland den irigen Eindruck machen könnte, als ob die Schweiz mehr Grund zur Vermeidung einer Periode der Vertragslosigkeit habe als Oesterreich-Ungarn. Unsere Ansicht über die, dem oesterreichisch-ungarischen Gesandten zu ertheilende Antwort fassen wir am Schluss unserer

Vorlage in Form eines Noten-Entwurfes zusammen.
 Mit Note vom 18. Juli a. c. hat der oesterreichisch-ungarische Gesandte dem Bundesrathe auch das Begehren seiner Regierung unterbreitet, es möchte auf die Verwaltung der Nordostbahn von Staatswegen in dem Sinne eingewirkt werden, dass diese sich nachträglich dem Protokoll vom 29. Januar 1850 betr. die Beziehungen der schweizerischen Eisenbahnen zum Aarbergunternehmen ebenfalls anschliesse. Das Eisenbahn-Departement hat die Verwaltung der Nordostbahn, auf welche in dieser Angelegenheit kein Zwang ausgeübt werden kann, zur Verhandlung eingeladen. Zu einer am 18. ds. in Bern unter dem Vorsitz des genannten Departements stattgefundenen Konferenz von Abordnungen der st. gallischen Regierung, sowie der Verwaltungen der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen erklärte diejenige der Nordostbahn keine Instruktionen in dieser Hinsicht zu besitzen. Sie könne hingegen darauf verweisen, dass ihre Verwaltung bisher thatsächlich allen billigen Ansprüchen der oesterreichischen Staatsbahnen entgegengekommen sei. Die Angelegenheit werde des Weiteren geprüft werden und behalte man abschliessliche Aeusserungen dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vor, dem in dieser Sache der Entscheid zustehe.

Auf Grund dessen wird das unterzeichnete Departement die schweiz. Delegationen veranlassen, der oesterreichisch-ungarischen Vertragsdelegation vorläufig entsprechende Mittheilungen zu machen.

V. Deutschland. Die Antwort der deutschen Regierung auf die Propositionen welche der

Bundesrath derselben im Mai dieses Jahres gemacht hat, ist nicht befriedigend. Zugestanden hat die deutsche Regierung bis jetzt die Reduktion der Altabrenzölle im verlangten Umfange, ferner eine geringe Konzession für Stickerereien und einige weniger bedeutende Artikel, wie Benteltuch, laminiertes Gold; sodann die verlangte Bindung des Käse, zolles und einiger anderer Zölle. Zurückgewiesen sind hingegen u. A. namentlich unsere Begehren betr. Seidengewebe, Nähseide, Baumwollgarn, etc., welche nach dem Programm der Konferenz wenigstens theilweise aufrecht erhalten werden sollten. Hinsichtlich der deutschen Gegenforderungen handelt es sich noch hauptsächlich um grössere Zollreduktionen für Holz, Korb- und Bürstenwaaren, Cement, Mehl, (im Prinzip bereits zugestanden), Kichorien, Bier, (im Prinzip bereits zugestanden), Holzstoff und Vieh. Der Projektionsentwurf sieht für Vieh, Mehl und Holzstoff die gleichen Zugeständnisse vor, wie sie bis jetzt Oesterreich-Ungarn gemacht worden sind, für Bier würde eine Reduktion von 5 auf 4 fr., für feine Bürstenbinde waaren eventuell eine solche von 50 auf 40 fr. und für Hüte von 150 auf 125 fr. offerirt, wogegen hinsichtlich der andern Artikel an den bisherigen Offerten festgehalten würde.

Einen vollständigen Ueberblick der beiderseits bis jetzt gestellten Forderungen und gemachtten Zugeständnisse bieten die Beilagen N^o 20 u. 21.

Von Herrn Minister Roth ist in der Konferenz der Wunsch geäußert und motivirt worden, es möchten ihm behufs Beendigung der Revisionsunterhandlungen mit Deutschland sachkundige Bevollmächtigte, welche mit ihm den Vertrag zu unterzeichnen

hätten, beigegeben werden. Wir proponiren hiefür die Herren Nationalrath Cramer, Frey und Landammann Blumer, welche bereits für die Unterhandlungen mit Oesterreich, Ungarn und Italien bevollmächtigt sind.

III. Italien. Der Entwurf einer Note, durch welche der italienischen Regierung die Wiederaufnahme der Unterhandlungen auf der Basis gewisser prinzipieller Zugeständnisse für Baumwollgewebe und Maschinen proponirt wird, legen wir als Antrag bei. (N^o 22)

Das Departement beantragt:

- 1. Genehmigung des Instruktions-Entwurfs für Oesterreich, Ungarn
Beilage N^o 1-3.
- 2. " " " " für Deutschland
Beilage N^o 19.
- 3. Ernennung der Herren Nat. Rth. Cramer, Frey in Luzern, Landammann Ed. Blumer in Schwanden zu Bevollmächtigten für die Unterhandlungen mit Deutschland und Ausrüstung derselben mit den nöthigen Vollmachten hiefür, sowie zur Unterzeichnung des Vertrages.
- 4. Erlass beiliegender Note ^(N^o 21) an die K. K. oester. u. ung. Gesandtschaft in Rom.
- 5. " " ^(N^o 22) an die schweiz. Gesandtschaft in Rom.

- An Herrn Minister Aepli in Wien: Instruktion gemäss Antrag 1.
- An Herrn Minister Roth in Berlin: Instruktion gemäss Antrag 2.
- An Herrn Minister Bavier in Rom: Note gemäss Antrag 4.
- An die k. k. oesterreichisch-ung. Gesandtschaft in Rom: " " 4.
- An H. H. Cramer, Frey und Blumer: Ernennung mit Vollmachten gemäss Antrag 3, und Instruktionen gemäss Antrag 1 und 2.

P. O. an's unterz. Dept. sowie an die Departemente für Zoll, Landwirtschaft, Justiz, u. Eisenbahnen z. K.

Rückschluss der Beilagen:

Schweiz Departement des Auswärtigen:

N^{os} 4, 5, 6, 8 - 18, 20 & 21.

[Handwritten signature]

Verzeichniss der Beilagen:

Oesterreich.

- 1-3 Instruktion
 4 u. 5 Tabellarische Uebersichten.
 6-10 Note der oesterreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Bern,
 Entwurf einer Antwort des Bundesrathes;
 3 Gutachten der Delegirten.
 11-16 Gutachten des Zoll-, des Landwirtschafts-, des
 Justiz- und des Eisenbahn-Departements.
 17-18 Gutachten der Kantonsregierungen von St. Gallen
 und Graubünden.

Deutschland.

- 19 Instruktion.
 20-21 Tabellarische Uebersichten.

Italien.

- 22 Instruktion - Entwurf.
-